

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule	 Stiftung Finneck	Dokument	Schulordnung der Finneck-Schulen „Maria Martha“
		Version	V2.0
		Stand	05.03.2026

Schulordnung der Finneck-Schulen „Maria Martha“		
Präambel		
Die Finneck-Schulen „Maria Martha“ sind Orte des gemeinsamen Lernens, Lebens und Wachsens. Sie verstehen sich als eine Gemeinschaft, die im christlichen Glauben verwurzelt ist und allen Schülerinnen und Schülern einen geschützten Raum für ihre persönliche, soziale und geistige Entwicklung bietet. Grundlage des schulischen Miteinanders ist der Respekt vor der Würde jedes Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung. Die Schulordnung regelt das tägliche Zusammenleben und Arbeiten an unserer Schule und beschreibt gemeinsame Werte und Ziele in verbindlichen Regeln für unseren Schulalltag. Ziel ist es, eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Sicherheit und der Verlässlichkeit zu schaffen, in der alle Schüler bestmögliche Lern- und Entwicklungschancen haben. Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich, Konflikte friedlich zu lösen, Vielfalt wertzuschätzen und Verantwortung füreinander zu übernehmen. In allen Punkten, die in dieser Schulordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Thüringer Schulgesetz und die Thüringer Schulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.		
§ 1 Geltungsbereich		
Diese Schulordnung gilt für alle Schüler, Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeitenden, Eltern/Erziehungsberechtigten sowie für Gäste der Schule. Sie ist verbindlich während des Unterrichts, in den Pausen, auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen und Fahrten außerhalb der Schule.		
Förderschulen		
Finneck-Schule „Maria Martha“ Herrenstraße 34 99636 Rastenberg	Finneck-Schule „Maria Martha“ Sömmerda Nicolaus von Dreyse Straße 9 99610 Sömmerda	Finneck-Schule „Maria Martha“ Sömmerda Außenstelle BDZ Rheinmetallstraße 1 99610 Sömmerda
Gemeinschaftsschule		
Finneck-Gemeinschaftsschule “Maria Martha” Primarbereich Herrenstraße 34 99636 Rastenberg	Finneck-Gemeinschaftsschule “Maria Martha” Sekundarbereich Carl Zeiss Ring 1 99636 Rastenberg	
§ 2 Ziele und Werte		

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 1 von 6
Geprüft am:	05.03.2026	Erstellt am:	05.03.2026	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	05.03.2026	

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule	 Stiftung Finneck	Dokument	Schulordnung der Finneck-Schulen „Maria Martha“
		Version	V2.0
		Stand	05.03.2026

- Gewalt, Mobbing, Bedrohungen, Diskriminierungen sowie digitalen Angriffen sind untersagt. Jeder soll ohne Angst die Schule besuchen können.
- Ordnung, Sauberkeit und Sicherheitsbestimmungen sind auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten.
- Das Mitbringen von Waffen, gefährlichen Gegenständen, Alkohol, Drogen oder nikotinhaltigen Produkten ist verboten.

Verhalten im Schulalltag

- Unterricht:** Im Unterricht bestimmen Aufmerksamkeit, aktive Mitarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme das gemeinsame Lernen.
- Pausen:** Die Pausen dienen der Erholung; Spiele oder Handlungen, die zu Verletzungen führen können, sind zu unterlassen.
- Digitale Medien:** Elektronische Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Lehrkräfte genutzt werden. Missbrauch führt zu pädagogischen Maßnahmen.
- Konflikte:** Konflikte werden ohne Gewalt und mit Respekt gelöst. Die Schule unterstützt durch Mediation, Gespräche, Streitschlichtung und Beratungsangebote.

Ordnung und Sicherheit

- Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis verlassen werden.
- Belehrungen sowie Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- Beschädigungen sind umgehend zu melden. Mutwillige Beschädigungen können zu Ersatzforderungen führen.
- Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

§ 5 Unterricht

- Alle Schüler haben das Recht auf einen ungestörten Unterricht.
- Sie sind verpflichtet, pünktlich und vorbereitet am Unterricht teilzunehmen und alle erforderlichen Lehr- und Lernmittel mitzubringen.
- Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- Hausaufgaben werden regelmäßig, sorgfältig und pünktlich angefertigt.
- Die Schüler bereiten sich gewissenhaft auf Unterricht, Leistungsnachweise und Prüfungen vor.
- Sie arbeiten aktiv mit, hören aufmerksam zu und verhalten sich respektvoll.

§ 6 Leistungsbewertung (nur Gemeinschaftsschule)

Die Leistungseinschätzung an der Finneck-Gemeinschaftsschule „Maria Martha“ erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für die Gemeinschaftsschule gelten die gleichen Regelungen zur Leistungseinschätzung wie für die anderen allgemeinbildenden Schulen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen.

Der Begriff der Leistungseinschätzung umfasst sowohl die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler als auch die Fremdeinschätzung durch Lehrkräfte, Mitschülerinnen und Mitschüler sowie weitere am Lernprozess beteiligte Personen.

Die Leistungseinschätzung und Leistungsbewertung kann erfolgen:

- nonverbal (z. B. durch Mimik und Gestik),
- verbal (in Form eines Worturteils),

in Form einer Note.

Die Leistungsbewertung erfolgt nach den Thüringer Bewertungsmaßstäben.

Darstellung der Leistungseinschätzung an der Finneck-Gemeinschaftsschule „Maria Martha“

Primarbereich

Im Primarbereich erfolgt die Leistungseinschätzung insbesondere durch:

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 2 von 6
Geprüft am:	05.03.2026	Erstellt am:	05.03.2026	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	05.03.2026	

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule		Dokument	Schulordnung der Finneck-Schulen „Maria Martha“
		Version	V2.0
		Stand	05.03.2026

1. Im Primarbereich erfolgt die Leistungseinschätzung insbesondere durch:
2. Halbjährliche Einschätzung durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte.
3. Kompetenz- und Lernentwicklungsgespräche
 - mit den Eltern,
 - mit der Schülerin bzw. dem Schüler.
4. Bewertung verschiedener Schülerleistungen durch Selbst- und Fremdeinschätzung.

Zur Visualisierung der Lernentwicklung wird der Berg genutzt.

- In der Lernstufe I (1. und 2. Schulbesuchsjahr) erfolgt eine behutsame Anbahnung.
- In der Lernstufe II (3. und 4. Schulbesuchsjahr) erfolgt eine regelmäßige Anwendung.

Die „Berge“ veranschaulichen die individuelle Lernentwicklung.

Sekundarbereich

Im Sekundarbereich erfolgt die Leistungseinschätzung durch:

1. Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler einschließlich Zielvereinbarungen.
2. Halbjährliche Einschätzung durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte.
3. Lernentwicklungsgespräche.
4. Leistungsbewertung entsprechend der jeweiligen Jahrgangsstufe:
 - Klasse 5: Worturteil (keine Noten),
 - Klasse 6: kurzes Worturteil sowie Leistungseinschätzung entsprechend der Notenskala in Worten,
 - ab Klasse 7: Leistungseinschätzung entsprechend der Notenskala.
5. Empfehlung der Klassenkonferenz:
 - Erstmalig am Ende der Klasse 6 erfolgt eine Einschätzung des empfohlenen Schulabschlusses durch Beschluss der Klassenkonferenz; die Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigte werden informiert.
 - Eine halbjährliche Einschätzung des empfohlenen Schulabschlusses erfolgt nach Beschluss der Klassenkonferenz; die Information an Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte wird gewährleistet.

Am Ende der Klasse 8 erfolgt die Festlegung des angestrebten Schulabschlusses durch Beschluss der Klassenkonferenz; die Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigte werden informiert. Ab Klasse 9 erfolgt der abschlussbezogene Unterricht.

§ 7 Sportunterricht/Schwimmunterricht

1. Die Teilnahme am Sportunterricht/Schwimmunterricht ist verpflichtend.
2. Befreiungen sind schriftlich durch die Eltern zu beantragen.
3. Für längere Befreiungen ist ein ärztliches Attest erforderlich.
4. Befreite Schüler nehmen am Unterricht teil und übernehmen organisatorische oder theoretische Aufgaben.

§ 8 Leistungsbewertung (nur GSS)

1. Die Lehrkräfte informieren zu Beginn des Schuljahres über die Grundsätze der Leistungsbewertung gemäß aktuellem Schulkonzept.
2. Alle Schüler sind verpflichtet, an Leistungsüberprüfungen teilzunehmen.
3. Fehlt ein Schüler an einem Prüfungstag aus gesundheitlichen Gründen, ist unverzüglich eine Abmeldung in der Schule sowie ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Unentschuldigtes Fehlen führt zur Bewertung mit „ungenügend“.

§ 9 Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten

1. Eltern unterstützen die schulische Arbeit, indem sie die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht sicherstellen.
2. Sie informieren die Schule unverzüglich bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes und reichen erforderliche Nachweise ein.

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 3 von 6
Geprüft am:	05.03.2026	Erstellt am:	05.03.2026	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	05.03.2026	

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule		Dokument	Schulordnung der Finneck-Schulen „Maria Martha“
		Version	V2.0
		Stand	05.03.2026

3. Sie fördern eine geeignete häusliche Lernumgebung und achten auf die Erledigung schulischer Aufgaben.
4. Sie sind verpflichtet, ihren Kindern die notwendigen Unterrichtsmaterialien sowie die technischen Möglichkeiten zum Lernen und Kommunizieren (z. B. über die Schul.Cloud oder andere digitale Lernplattformen) bereitzustellen.
5. Eltern nehmen aktiv an Elternabenden, Sprechtagen und individuellen Beratungsgesprächen teil.
6. Sie pflegen einen respektvollen Austausch mit Lehrkräften und suchen bei Konflikten nach gemeinsamen Lösungen.
7. Sie unterstützen die pädagogische Zielsetzung der Schule und tragen zu einem positiven Schulklima bei, z. B. durch Mitwirkung der Schulelternsprecher oder durch Engagement bei schulischen Veranstaltungen.
8. Eltern und Sorgeberechtigte bringen den schulischen Einschätzungen und pädagogischen Gutachten der Schule Vertrauen entgegen, unterstützen bei Bedarf weiterführende Begutachtungen durch externe Fachstellen (z. B. den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst – MSD) durch ihre schriftliche Zustimmung, zeigen Offenheit für mögliche Anpassungen im Bildungsgang und wirken gemeinsam mit der Schule aktiv an einer dem individuellen Bedarf ihres Kindes entsprechenden und erfolgreichen Beschulung mit.

§ 10 Erkrankung

1. Erkrankungen sind bis spätestens 8:00 Uhr der Schule mitzuteilen (Telefon, E-Mail, Schul.Cloud).
2. Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Krankheitstag vorzulegen.
3. Auf Verlangen der Schulleitung oder des medizinischen Dienstes kann auch ab dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest verlangt werden.
4. Ab dem vierten Krankheitstag oder bei angekündigten Leistungsnachweisen ist ein ärztliches Attest erforderlich.
5. Schüler mit Fieber oder Magen-Darm-Erkrankungen dürfen die Schule erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit wieder besuchen.
6. Meldepflichtige Infektionskrankheiten sind unverzüglich mitzuteilen.
7. Erkrankt ein Kind während des Unterrichts, werden die Sorgeberechtigten informiert; das Kind ist zeitnah (innerhalb von 30 Minuten) abzuholen.
8. Eine ärztliche Gesundheitschreibung ist auf Verlangen der Schule vorzulegen.
9. Die Regelungen des IfsG bleiben unberührt.

§ 11 Beurlaubung während der Schulzeit

1. Beurlaubungen sind nur auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich (Formular „Antrag auf Beurlaubung meines Kindes“ im Downloadbereich unserer Webseite).
2. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Beurlaubung bzw. vor Buchung eines Urlaubs einzureichen.
3. Zuständigkeiten:
 - bis zu drei Tage: Klassenleitung,
 - mehr als drei Tage oder vor bzw. nach Ferienzeiten: Schulleitung.
 - Der versäumte Unterrichtsstoff ist eigenständig nachzuholen.

§ 12 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

1. Lehr- und Lernmittel, Einrichtungsgegenstände und Gebäude sind pfleglich zu behandeln.
2. Klassenräume sind nach Unterrichtsschluss ordentlich zu verlassen (Stühle hochstellen, Tafel reinigen bzw. ausschalten, Fenster schließen).
3. Toiletten sind in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.
4. Alle schulischen Mitarbeitenden sind den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt.
5. Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
6. Mutwillige Beschädigungen sind zu melden und können zu Ersatzforderungen führen.
7. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

§ 13 Elektronische Endgeräte

1. Die Nutzung privater elektronischer Endgeräte (z. B. Smartphones, Tablets, smarte Geräte) ist während der Schulzeit grundsätzlich nicht erlaubt.
2. Eine Nutzung im Unterricht ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft zulässig.
3. Bei unzulässiger Nutzung können elektronische Endgeräte gemäß § 30 Abs. 3a ThürSchulG vorübergehend einbehalten werden.
4. Die Rückgabe erfolgt gegebenenfalls ausschließlich an die Sorgeberechtigten.
5. Schuleigene Geräte dürfen nur nach Erlaubnis der Pädagoginnen und Pädagogen genutzt werden.
6. Die Regelungen der Schul- und Schulhausordnung bleiben bestehen.

§ 14 Rauchen, Alkohol, Drogen und gefährliche Gegenstände

1. Das Rauchen, auch von E-Zigaretten oder Vapes, sowie der Konsum von Tabakprodukten ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
2. Der Besitz und Konsum von Alkohol oder Drogen ist untersagt.
3. Das Mitbringen von Waffen, Feuerwerkskörpern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen ist streng verboten.

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 4 von 6
Geprüft am:	05.03.2026	Erstellt am:	05.03.2026	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	05.03.2026	

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule	 Stiftung Finneck	Dokument	Schulordnung der Finneck-Schulen „Maria Martha“
		Version	V2.0
		Stand	05.03.2026

4. Verstöße ziehen pädagogische und ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich.

§ 15 Religiöses Leben

Die Finneck-Schulen „Maria Martha“ sind Schulen in freier Trägerschaft unter dem Dach der evangelischen Diakonie Mitteldeutschland.

1. Das religiöse Leben ist fester Bestandteil des Profils der Finneck-Schulen „Maria Martha“.
2. Regelmäßige Andachten, Gottesdienste, Besinnungstage und religiöse Feste strukturieren das Schulleben.
3. Schülerinnen und Schüler sollen zur Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und des verantwortlichen Handelns ermutigt werden.
4. Teilnahme an religiösen Veranstaltungen ist Teil der Schulgemeinschaft.
5. Die Schule fördert einen respektvollen Dialog zwischen unterschiedlichen Konfessionen und Religionen.

§ 16 Ferienfreizeiten

1. Ferienfreizeiten werden für die Förderschulen sowie den Primarbereich der Gemeinschaftsschule angeboten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Die Teilnahmeentscheidung trifft die Schulleitung.
3. Anmeldeschluss ist spätestens 14 Tage vor Ferienbeginn.
4. Betreuungszeit: 7:30–15:00 Uhr, Ankommen bis spätestens 9:00 Uhr.
5. Bei erhöhtem Unterstützungsbedarf des Schülers ist durch die Eltern eine externe Unterstützung sicherzustellen.
6. Schüler der Förderschule zahlen pro Tag eine Gebühr von 5,00 €, zahlbar im Voraus mit der Anmeldung. Bei entschuldigtem Fehlen im Krankheitsfall (ärztl. Attest) wird die Gebühr erstattet. Für Schüler der Gemeinschaftsschule sind die Kosten durch das Schulgeld abgedeckt.
7. Bei unentschuldigtem Fehlen eines Schülers der Gemeinschaftsschule während der Ferienfreizeit wird eine Gebühr von 5,00 € pro Tag erhoben. Bei Schülern der Förderschule werden bei unentschuldigtem Fehlen die vorausgezählten Gebühren einbehalten.
8. Bei Überschreiten der Betreuungszeit wird pro angefangene Stunde eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
9. Die Ferienfreizeitplanung wird vor den Ferien bekannt gegeben. Gebühren für Eintritte und Materialien werden gesondert erhoben.

§ 17 Erzieherisches Einwirken und Ordnungsmaßnahmen/Information der Sorgeberechtigten

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Einsicht und Verhaltensänderung.

Ordnungsmaßnahmen erfolgen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der gesetzlichen Vorgaben des Thüringer Schulgesetzes.

Vor schwerwiegenden Maßnahmen ist den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Ermahnung und pädagogisches Gespräch,
- Nacharbeit oder Wiedergutmachung,
- Gespräche und schriftliche Mitteilungen an die Eltern,
- Ausschluss vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen (gemäß ThürSchulG),
- Ordnungsmaßnahmen bis hin zum zeitweiligen oder dauerhaften Schulverweis bei schweren oder wiederholten Verstößen (gemäß ThürSchulG)
- Polizeiliche Anzeige
- Kündigung des Schulvertrages

Verstöße können durch die Schule als besonderes Vorkommnis dokumentiert und Maßnahmen festgelegt werden, Eltern erhalten eine Kopie. Den Betroffenen wird das Recht auf Anhörung eingeräumt. Bei schwerwiegenden Verstößen erfolgt eine verpflichtende Meldung an das staatliche Schulamt.

In besonderen Fällen kann ein Deeskalationsplan erstellt werden, der von Schülern und Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Die Sorgeberechtigten werden insbesondere informiert bei:

- Nichtversetzung,
- Nichtzulassung oder Nichtbestehen von Abschlussprüfungen,
- Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 5 von 6
Geprüft am:	05.03.2026	Erstellt am:	05.03.2026	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	05.03.2026	

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule	 Stiftung Finneck	Dokument	Schulordnung der Finneck-Schulen „Maria Martha“
		Version	V2.0
		Stand	05.03.2026

- Androhung oder Durchführung der Entlassung,
- Attestpflicht,
- sonstigen schwerwiegenden Sachverhalten.

§ 18 Mitwirkung

1. Die **Schülervertretung (SV)** vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler und bringt diese in schulische Entscheidungsprozesse ein.
2. Die **Elternvertretung** arbeitet partnerschaftlich mit der Schulleitung und dem Kollegium zusammen.
3. Lehrkräfte und Schulleitung sind verpflichtet, Informationen transparent weiterzugeben und den Dialog mit Schülern und Eltern zu suchen.
4. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wirken an der Gestaltung von Projekten, Festen, Gottesdiensten und Schulveranstaltungen mit.

§ 19 Besondere Schutzbestimmungen

1. Die Schule schützt alle Schülerinnen und Schüler vor Gewalt und Diskriminierung.
2. Gesundheitsdaten, Informationen zur Familie oder persönliche Angelegenheiten werden vertraulich behandelt.
3. Die Stiftung Finneck verfügt über ein Schutzkonzept.
Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen werden nach den geltenden gesetzlichen Regelungen behandelt.

§ 20 Ansprechpartner

1. Die Klassenleitungen und Fachlehrkräfte sind die vorrangigen Ansprechpartner bei fachlichen, organisatorischen oder pädagogischen Fragestellungen und Problemen.
2. Bei verwaltungstechnischen Fragestellungen und Problemen stehen die Schulsekretariate zur Verfügung, bei medizinischen Fragen steht der medizinische Dienst zur Verfügung.
3. Erreichbar wird per Telefon, E-Mail oder mit einer persönlichen Nachricht über unsere Schul.Cloud gewährleistet.

§ 21 Gebäudenutzung

1. Die jeweiligen Schulhaus- und Fachraumordnungen sind Bestandteil dieser Schulordnung.
2. Die ausgehängten Alarm- und Fluchtpläne sind verbindlich einzuhalten.

§ 22 Schluss- und Gültigkeitsbestimmungen

1. Diese Schulordnung tritt nach Beschluss der Schulleitungsklausur vom 29.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Die Schulordnung ist der Schulkonferenz vorgestellt worden.
2. Sie gilt für die Dauer des Schulbesuchs.
3. Sie ist verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeitenden sowie Eltern und Erziehungsberechtigten.
4. Änderungen und Ergänzungen sind nach Beschluss der Schulkonferenz für alle gültig.